

BL_GERICHTE 810 18 164 vom 5. September 2018

BL Gerichte, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_18_164

FR: BL_GERICHTE 810 18 164 du 5 septembre 2018

IT: BL_GERICHTE 810 18 164 del 5 settembre 2018

Regeste

Beistandschaft

Erwägungen

E. 5

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Demzufolge werden im vorliegenden Verfahren keine Kosten erhoben. Die Parteikosten sind gemäss § 21 Abs. 1 VPO wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom 9. Mai 2018 aufgehoben und die Angelegenheit wird an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.